

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. **KLARO SERVICE** GmbH, im folgenden **KLARO SERVICE** genannt, überlässt Leiharbeitnehmer an Auftraggeber (Entleiher) auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Dabei gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der **KLARO SERVICE**, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt und zwar ebenso für zukünftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Etwaige anders lautende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt selbst wenn wir nicht widersprechen. Nebenabreden sowie von der AGB der **KLARO SERVICE** abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.
  2. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. **KLARO SERVICE** ist berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:
    - der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist und eine angemessene Nachfrist verstrichen ist,
    - der Auftraggeber die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers erheblich gefährdet erscheint, z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Konkurses oder Vergleichsverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste.
    - der Auftraggeber seine Verpflichtung zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVVen), Arbeitsschutzbestimmungen und der allgemein bekannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regel nicht erfüllt.
  3. Sofern nicht berechnete Interessen des Auftraggebers verletzt werden, ist es **KLARO SERVICE** überlassen während der Vertragsdauer Leiharbeitnehmer auszutauschen. Wird die Arbeitsaufnahme oder der Einsatz von einem unserer Leiharbeitnehmer abgebrochen, stellt **KLARO SERVICE** eine Ersatzkraft, ist dies nicht möglich, wird **KLARO SERVICE** vom Auftrag befreit. Etwaige Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen.
  4. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereichs sind mit **KLARO SERVICE** abzustimmen. Sie berechtigen **KLARO SERVICE** zur Anpassung des Stundenverrechnungssatzes.
  5. Der Auftraggeber versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnet oder duldet, soweit dies für seinen Betrieb im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbZG) zulässig ist. Eventuell notwendige behördliche Sondergenehmigungen zur Mehrarbeit sind rechtzeitig vom Auftraggeber zu beschaffen.
  6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Stunden die ihm Leiharbeitnehmer der **KLARO SERVICE** zur Verfügung standen, auf **KLARO SERVICE** Arbeitszeitsnachweisen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Eintragungen der Arbeitsstunden sind durch einen Bevollmächtigten des Auftraggebers sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, da sowohl die Entlohnung des Leiharbeitnehmers als auch die Rechnungsstellung von **KLARO SERVICE** auf der Basis dieser Arbeitszeitsnachweise erfolgen. Können unsere Mitarbeiter die Arbeitszeitsnachweise keinem Bevollmächtigten des Auftraggebers vorlegen, so sind unsere Leiharbeiter stattdessen zur Unterschriftsbestätigung berechtigt. Ist der Auftraggeber mit den von unseren Leiharbeitnehmern bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur, wenn er innerhalb von 7 Tagen schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist.
  7. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. Die Rechnungen der **KLARO SERVICE** sind, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug berechnet **KLARO SERVICE** Verzugszinsen entsprechend § 288 BGB. Befindet sich der Käufer mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
  8. **KLARO SERVICE** steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer für die vertraglich vorgesehene Tätigkeit ein. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen, oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen ist **KLARO SERVICE** nicht verpflichtet.
  9. Der Auftraggeber hat unsere Leiharbeitnehmer innerhalb der ersten 8 Arbeitsstunden auf Eignung zu überprüfen. Stellt er innerhalb dieser Zeit fest, dass sich ein Leiharbeitnehmer der **KLARO SERVICE** nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und besteht er auf eine Ersatzkraft, werden ihm nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen **KLARO SERVICE** Niederlassung bis zu 8 Stunden nicht berechnet. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Einarbeitungszeiten werden nur dann nicht berechnet, wenn dies gesondert vertraglich vereinbart ist.
  10. Die angegebenen Preise enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.) und auch keine Zuschläge für Mehr-, Schicht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Die Kosten für die Fahrten zum Kundenunternehmen (=Entleiher) trägt in der Regel **KLARO SERVICE**. Fahrzeiten vom Kundenunternehmen zur jeweiligen Einsatzstelle (Hin- und Rückfahrt) gelten als Arbeitszeit. Ausnahmen hiervon sind gesondert zu vereinbaren.
  11. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Pausen zählen regelmäßig nicht zur Arbeitszeit. Für die Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen, sowie für Nacht-, Schicht-, Sonntags- und Feiertagsstunden, gelten folgende Zuschlagsätze:
 

ab der 40.ten Wochenarbeitsstunde	25%
ab der 45.ten Wochenarbeitsstunde	50%
Samstags: für die erste und zweite Arbeitsstunde	25%
ab der dritten Arbeitsstunde	50%
Nachtarbeit (22:00 – 06:00)	25%
Sonntagsarbeit	70%
Schichtarbeit (14:00 – 22:00)	15%
Feiertagsarbeit: Neujahr, Karfreitag, Maifeiertag, Pfingstmontag, erster und zweiter Weihnachtstag	150%
sonstige Feiertage	100%
- Hinweis für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit:**  
Bei gleichzeitig auftretenden Zuschlagsvoraussetzungen wird der jeweils höchste Zuschlagssatz berechnet, d.h. es erfolgt keine Mehrfachbeaufschlagung mit Ausnahme der tariflichen Branchenzuschläge.
12. Die vereinbarten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, zuzüglich der für den jeweiligen Auftrag gültigen tariflichen Branchenzuschläge. Der Entleiher haftet für Schäden, die durch falsche Angaben bzgl. der Eingruppierung der jeweiligen Leihkräfte bei dem Verleiher entstehen. **Der Entleiher informiert den Verleiher umgehend, sofern sich die Grundlagen zur Berechnung des Lohnes eines Leiharbeiters ändern.**
  13. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der **KLARO SERVICE** dürfen unsere Leiharbeitnehmer weder mit der Beförderung noch mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Geschieht dies dennoch, so liegt die ausschließliche Haftung beim Auftraggeber. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, unseren Leiharbeitnehmern Lohn- oder sonstige Vergütungsvorschüsse zu gewähren. Derartige Zahlungen an unsere Leiharbeitnehmer werden von **KLARO SERVICE** nicht anerkannt. Sie können nicht verrechnet werden.
  14. Übernimmt der Entleiher innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres einen Mitarbeiter von **KLARO SERVICE** in ein Arbeitsverhältnis so ist **KLARO SERVICE** berechtigt, eine Übernahmeprovision zu berechnen. Die Höhe der Provision richtet sich nach der vorausgegangenen Überlassungsdauer.
  15. Der Auftraggeber räumt dem zuständigen Mitarbeiter der **KLARO SERVICE** ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Arbeitsplatz des Leiharbeitnehmers zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein.
  16. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Stellung der erforderlichen persönlichen und spezifischen Schutzausrüstung der Leiharbeitnehmer.
  17. Alle Mitarbeiter der **KLARO SERVICE** sind vertraglich zur absoluten Verschwiegenheit über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet.
  18. Dieser Vertrag tritt erst nach positiver Bonitätsprüfung des Auftraggebers in Kraft.
  19. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Streichungen bzw. handschriftliche Änderungen sind ungültig.
  20. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. der AGB's unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile dennoch rechtsgültig. Die unwirksame Bestimmung ist in eine wirksame umzuwandeln, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.
  21. Gerichtsstand ist Rüsselsheim.